

RS OGH 2002/9/12 5Ob173/02f, 5Ob209/09k, 5Ob76/12f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.09.2002

Norm

ABGB §1295 Iif9

WEG 1975 §17

WEG 2002 §20

Rechtssatz

Der Verwalter einer Wohnungseigentumsanlage kann einem Dritten (also einer nicht zur Wohnungseigentümergeinschaft gehörigen oder ihr vertraglich verbundenen Person) wegen deliktischen Verhaltens ersatzpflichtig werden. Hiefür genügt die Verletzung einer Verhaltensvorschrift, wie sie sich etwa aus dem erteilten Auftrag ergeben kann.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 173/02f
Entscheidungstext OGH 12.09.2002 5 Ob 173/02f
Veröff: SZ 2002/116
- 5 Ob 209/09k
Entscheidungstext OGH 11.02.2010 5 Ob 209/09k
Vgl auch; Beisatz: Verwaltungshandlungen ebenso wie deren Unterlassung sind der Eigentümergeinschaft zuzurechnen. (T1); Beisatz: Eine persönliche Haftung des Verwalters gegenüber Dritten, aber auch den einzelnen Wohnungseigentümern setzt eigenes, insbesondere Organisations- oder Auswahlverschulden voraus. (T2)
- 5 Ob 76/12f
Entscheidungstext OGH 09.08.2012 5 Ob 76/12f
Vgl; Vgl Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0117173

Im RIS seit

12.10.2002

Zuletzt aktualisiert am

10.12.2012

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at